

Satzung des Förderverein KITA Matzenbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein KITA Matzenbach“ (im Folgenden „Verein“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Matzenbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.09. – 31.08.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeindekindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Matzenbach mit seinen zwei Standorten. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die ideelle und materielle Unterstützung der Kindertagesstätte. Die Unterstützung erfolgt primär durch die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie Spiel- und Arbeitsmaterial, soweit diese nicht vom Träger der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden können.
 - b) Unterstützung aller Maßnahmen, die dem Wohle der Kinder dienen (z.B. Renovierungsmaßnahmen, Anschaffungen, Mobiliar etc.). Bei Bedarf können auch einzelne bedürftige Kindergartenkinder gezielt gefördert werden. (z.B. durch Übernahme von Kursgebühren, Eintrittsgeld für Theater oder ähnliches).
 - c) die Förderung musischer und sportlicher Aktivitäten

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung der gleichfalls in § 2 (1) genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes, soweit es der Vereinszweck als wünschenswert erscheinen lässt.
2. Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt, der mindestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden muss.
4. Der Vorstand oder die Mitgliedsversammlung kann ein Mitglied in folgenden Fällen vom Verein ausschließen:
 - a) Rückständige Beiträge von mehr als zwei Jahren trotz Zahlungserinnerung und Ablehnungsandrohung.
 - b) Verstöße gegen den Verein, seine Zielsetzungen oder Satzung

Der Ausschluss ist wirksam, wenn er vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit bzw. von der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Erfolgt der Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, so kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch erheben, über den die nächste Mitgliedsversammlung abschließend entscheidet. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, die in einer gesonderten Beitragsordnung festgehalten werden, zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/-in
 - d) Dem/der Schriftführer/-in
 - e) dem/der 1. Beisitzer/-in
 - f) dem/der 2. Beisitzer/-in
 - g) dem/der 3. Beisitzer/-in
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird für je zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Wählbar ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
9. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
10. Die KITA-Leitung und der Elternbeirat können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Dabei entscheidet:
 - a) bei Einzelbeträgen bis zu 50 Euro der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Kassierer/-in.
 - b) bei Beträgen von 50 bis 1.500 Euro der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - c) bei Beträgen über 1.500 Euro die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
4. Der/Die Vorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
5. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
6. Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Mitgliedsanträgen.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt mit Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 2 Wochen vorher.
3. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Über die Art der Abstimmung (z.B. durch Handzeichen, geheime Abstimmung etc.) entscheidet der/die Vorsitzende.
6. Die Mitgliederversammlung ist dabei unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
 - b) die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers (im Wahljahr)
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Benennung des Protokollführers der Mitgliederversammlung
 - e) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) den Beschluss von Satzungsänderungen
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Es gelten dabei für die Form die Regelungen des § 9 Abs. 2. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 2 Wochen.

§ 12 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 13 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Außerdem ist einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§14 Vermögen, Finanzierung des Vereins

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die treuhänderische Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Geldmittel sind auf einem Bankkonto zu verwalten.
3. Spenden unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Auf Wunsch kann eine Spendenquittung ausgestellt werden.
4. Fördermaßnahmen des Vereins werden finanziert aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Erlösen aus Aktivitäten des Vereins,
 - c) Spenden.
5. Es dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die die Mittel des Vereins übersteigen. Die Beleihung des Vereinsvermögens ist untersagt.
6. Aus Mitteln des Vereins angeschaffte Gegenstände gehen in das Eigentum der Gemeindekindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Matzenbach über und stehen dieser ohne Vorbedingungen zur Verfügung

§15 Auflösung des Vereins

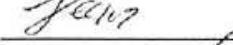
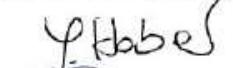
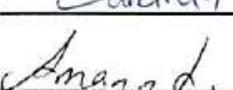
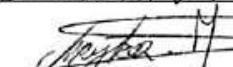
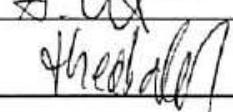
Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Matzenbach als Träger der Gemeindekindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Matzenbach. Die Gelder sind ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Gemeindekindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Matzenbach zu verwenden.

Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgen durch den Vorstand. Die Schlussrechnung sind den Vereinsmitgliedern auf einer letzten Mitgliederversammlung und der Leitung der Gemeindekindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Matzenbach vorzulegen.

§16 Inkrafttreten, Gültigkeit und Aushändigung der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Gründerversammlung am 13.05.2024 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 01.07.2024 geändert. Sie tritt in Kraft sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.
2. Die Satzung ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich und diesen auf Verlangen auszuhändigen.

Die Gründungsmitglieder unterzeichnen wie folgt:

1.  Jennifer Reiter, Im Wickenfeld 9c, 66907 Rehweiler
2.  Tim Heinz, Bergstraße 2a, 66909 Henschthal
3.  Jessica Haber, Glanstraße 29, 66909 Matzenbach OT Gimbsbach
4.  Melanie Bardian, Langenstück 42, 66909 Matzenbach
5.  Laura Amann, Quirnbacher Straße 6, 66907 Rehweiler
6.  Jeroen Schrijber, Langenstück 4, 66909 Matzenbach
7.  Ann Katrin Glaser, Hauptstraße 12, 66907 Rehweiler
8.  Jasmin Theobald, Eisenbacher Weg 7, 66907 Rehweiler

Beitragssordnung des Förderverein KITA Matzenbach e.V.

§1 Der Beitrag

1. Die Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst. Der Mindestbeitrag wird auf EUR 15,- jährlich festgesetzt.
2. Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum 01.09. bis zum 31.08.
3. Der Beitrag ist jährlich mit Beginn des Geschäftsjahres innerhalb von 4 Wochen zu entrichten. Dieser wird per Einzug im SERA Lastschriftverfahren erfolgen.
4. Bei Austritt aus dem Verein werden keine Beiträge zurückerstattet.

§2 Die Beitragsänderung

1. Bei Neufestsetzung des Beitrages durch die Mitgliederversammlung ist § 1 (1) und ggf. § 1 (2) entsprechend zu ändern. Andere Paragraphen dieser Beitragsordnung bleiben rechtswirksam.
2. Der neue Beitrag muss allen Mitgliedern bis vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt werden.
3. Bei Neufestsetzung des Beitrages nach § 2 (1) besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht bis zum 30.09. des Geschäftsjahres.

§3 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung tritt zusammen mit der Satzung in Kraft und ist Bestandteil der Satzung.